

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV

gültig ab 1. Januar 2018

Entgelte für die Netznutzung (Berechnungsgrundlage)				
	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis	Jahresleistungspreis	Arbeitspreis
Anschlussnetzebene:	€ / kW und Jahr	ct / kWh	€/kW und Jahr	ct / kWh
Mittelspannung	6,39	5,18	126,25	0,38
Umspannung MS/NS	5,81	6,10	149,19	0,37
Niederspannung	5,84	6,33	99,94	2,56

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Basis zur Ermittlung der Referenzpreise zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte sind die um die Kostenbestandteile nach § 17d Abs. 6 EnWG (Offshore-Anschlusskosten) und § 2 Abs. 5 EnLAG (Erdkabelkosten der ÜNB) bereinigten Entgelte der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB). Jeder Verteilnetzbetreiber hat seine Preise für jede Netz- und Umspannebene unter Verwendung der Referenzpreise der jeweis vorgelagerten Netzebene neu zu ermitteln.

Die Keep GmbH hat die Netzentgelte jeder Spannungsebene unter Anpassung der Kosten für das vorgelagerte Netz sowie der dezentralen Einspeisung auf der Basis der entsprechenden Referenzpreisblätter in der Kalkulation 2016 neu ermittelt.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gem. § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel
- Ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel
- Ab dem 01.01.2020 werden keine vermiedenen Netzentgelte mehr vergütet

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung, die nach dem 01.01.2018 in Betrieb genommen werden, werden keine vermiedenen Netzentgelte mehr vergütet.

Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Nettopreise.